

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 2. April 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 52.) Kirchensteuererhebung. — (Nr. 53.) Örtliche Pfarrbesoldungssteuer 1931. — (Nr. 54.) Gehaltskürzung für ledige Geistliche. — (Nr. 55.) Empfehlung der Kirchensammlung für die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Wortverkündigung und Liebestätigkeit. — (Nr. 56.) Jugendpflegesonntag. — (Nr. 57.) Empfehlung der auf den Sonntag Jubilate (26. April 1931) ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Sicherung der evangelischen Kirchen in den Grenzgebieten. — (Nr. 58.) Das Potsdamsche Große Waisenhaus. — (Nr. 59.) Staatsaufsichtliche Genehmigung zu der im Kirchlichen Amtsblatt 1929 Seite 159 Nr. 174 veröffentlichten Urkunde betreffend Änderung einer pfarramtlichen Verbindung. — (Nr. 60.) Lehrgang für männliche evangelische Jugendführung. — (Nr. 61.) Geschenke. — (Nr. 62.) Neu Festsetzung des Mietwertes der Kirchschullehrerdienstwohnungen im Regierungsbezirk Stettin. — (Nr. 63.) Theologische Woche des Pommerischen Pfarrervereins. — (Nr. 64.) Theologische Prüfungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. März 1931.

(Nr. 52.) Kirchensteuererhebung 1931.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 13. Februar 1931.

E. D. I 6241 II.

Lebensstraße 3.

Runderlaß betreffend Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1931.

Durch die Verordnungen des Herrn Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) und 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) werden die Maßstabsteuern, die zur Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1931 herangezogen werden können, nicht unmittelbar betroffen.

Es kann daher für das Rechnungsjahr 1931 bei unserm Erlaß vom 28. Februar 1930 — E. D. I 6460. 30 (RGBl. 1930 S. 67) — und den Richtlinien für die Kirchensteuererhebung und die Erhebung eines Kirchgeldes vom gleichen Tage (RGBl. 1930 S. 69 und S. 73) verbleiben. In Übereinstimmung mit den vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassenen Anordnungen ist jedoch zu den Richtlinien für die Kirchensteuererhebung folgendes zu bemerken:

Zu Nr. I.

Das Soll des Kirchgeldes ist auch im vergangenen Jahre häufig so niedrig angesetzt worden, daß die zu erstrebende Herabsetzung der Zuschlagshundertsätze zu den Maßstabsteuern nicht erreicht worden ist. Es wird im Rechnungsjahre 1931 tragbar und geboten erscheinen, das Kirchgeld auch schon sollmäßig zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans in angemessener Höhe heranzuziehen.

Zu III 1 der Kirchgeld-Richtlinien weisen wir besonders darauf hin, daß eine Staffelung nur nach festen Maßstäben zulässig ist. Die Grundsätze, nach denen die Staffelung erfolgt, müssen im Kirchensteuerbeschuß so genau bestimmt sein, daß danach in jedem einzelnen Falle die Höhe des Kirchgeldes durch bloße Berechnung gefunden werden kann.

Zu Nr. II.

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. Dezember 1930 — Reichsmin. Bl. 1930 S. 683/84 — sind für das Kalenderjahr 1930 für die Lohnsteuerpflichtigen die Steuerabzugsbelege wieder eingefordert worden. Nach dem Erlaß des Herrn Reichministers der Finanzen vom 24. Dezember 1930 — S. 2233 — 8900 III — ist jedoch zu besorgen, daß in diesem Jahre mit den Kräften der Finanzämter allein vielfach die Auswertung der Steuerabzugsbelege und die Eintragung ihres Ergebnisses in die Urliste nicht so rechtzeitig erfolgen kann, daß sie noch für die Kirchensteuer 1931 nutzbar wird. Den Kirchengemeinden wird daher zu empfehlen sein, sich baldmöglichst mit den Vorstehern der Finanzämter wegen einer etwa notwendigen Hilfeleistung in Verbindung zu setzen. Die Reichsfinanzbehörden haben in dem genannten Erlaß entsprechende Anweisung erhalten.

Der Ledigenzuschlag und der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen über 8000 RM. sind nach den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Erster Abschnitt § 20) und vom 1. Dezember 1930 (Zweiter Teil Kapitel IV § 16) als besondere Steuern anzusehen. Ihre Heranziehung zur Kirchensteuer kommt somit nicht in Betracht. Da der Ledigenzuschlag bei den Lohnsteuerpflichtigen aber in den Steuerabzugsbelegen mit der Lohnsteuer zusammen in einer Summe aufgeführt wird, muß bei der Kirchensteuerveranlagung der Ledigen, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, von dieser Summe ein dem Ledigenzuschlag entsprechender Abzug gemacht werden, um die reine Einkommensteuer des betreffenden Ledigen zu erhalten. Die vorzunehmenden Abzüge sind aus der anliegenden, vom Reichsfinanzministerium gebilligten Tabelle ersichtlich.

Zu Nr. III.

Die Kirchensteuerbeschlüsse derjenigen Kirchengemeinden, für die der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im vergangenen Jahre die Überschreitung des Satzes 1 : 3 bei dem Verhältnis der Einkommensteuer zu den Realsteuern genehmigt hat, brauchen in diesem Rechnungsjahre dem Herrn Minister nicht wieder vorgelegt zu werden, wenn die Hundertsätze der Realsteuerzuschläge für 1931 gegenüber dem Vorjahre nicht erhöht worden sind.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Grundvermögenssteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, nicht nur mit einem höheren, sondern überhaupt mit einem andern Hundertsatz herangezogen werden kann als die Grundvermögenssteuer von den übrigen Grundstücken.

Zu Nr. IV.

Der Vermögenssteuerzuschlag von 8 v. H. ist für 1930 fortgefallen.

Zu Nr. VI.

Wird im Kirchensteuerbeschuß 1931 ein niedrigeres Einkommensteuerfoll als das sich aus der Kirchensteuerveranlagung 1930 ergebende zugrunde gelegt, so ist vom Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) eine Erklärung des Finanzamts zur Schätzung des Einkommensteuerfolls beizufügen. Die Aufsichtsbehörden sind jedoch ermächtigt, die Beibringung der Erklärung des Finanzamts in den Fällen nachzulassen, in denen sie infolge eigener Kenntnis der Wirtschaftslage den Nachweis des Sinkens des Einkommensteuerfolls in dem im Kirchensteuerbeschuß angenommenen Ausmaße als erbracht ansehen können.

Zu Nr. VII.

Die zu Nr. VII der Kirchensteuer-Richtlinien erforderlichen Angaben bedürfen aus statistischen Gründen noch einiger Ergänzungen. Im Kirchensteuerbeschuß oder im Begleitbericht des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) sind hiernach folgende Angaben zu machen:

1. Seelenzahl der Kirchengemeinde;
2. die Zahl der Pfarrer und Hilfsgeistlichen mit der Angabe für wie viele Pfarrer im Vorjahre staatliche Bedürfniszuschüsse geleistet worden sind;
3. die Höhe desjenigen Einkommensteuerfolls, das sich aus der Veranlagung zur vorjährigen Kirchensteuer ergibt;
4. falls im Rechnungsjahre 1930 der haushaltsplanmäßig erwartete Ertrag der Kirchensteuer überschritten oder nicht erreicht worden ist: die Höhe des Mehr- oder Minderertrages;
5. falls die im Kirchensteuerbeschuß veranschlagten Ausfälle mehr als 25 v. H. des Kirchensteuerbedarfs betragen: die eingehende Begründung der Notwendigkeit eines so hohen Zuschlags.

Zu Nr. VIII.

Wo ein Bedürfnis hierzu besteht, kann vom Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) beschlossen werden, die Steuerpflichtigen bereits im Kirchensteuerbescheid 1931 aufzufordern, für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1932 Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer 1932 zu den bisherigen Zahlungsterminen in der Höhe ihrer bisherigen Kirchensteuerraten weiter zu entrichten. Nach erfolgter Veranlagung zur Kirchensteuer 1932 sind die geleisteten Vorauszahlungen auf die festgesetzte Kirchensteuer zu verrechnen. Eine Zwangsbeitreibung dieser Vorauszahlungen findet nicht statt.

Für den Präsidenten:

S u n d t.

Anlage zu G. D. I 6241 II.

Tabelle

zur Berechnung der reinen Lohnsteuer bei ledigen Lohnsteuerpflichtigen.

Bei einer Lohnsteuer (einschließlich Ledigenzuschlag) im Kalenderjahr 1930 von <i>R Mk</i>		beträgt der von dem Betrag in Sp. 1 abzusetzende Ledigenzuschlag
bis 120		10 v. H. der Lohnsteuer (einschließlich Ledigenzuschlag)
über 120 bis 135		17,— <i>R Mk</i>
" 135 " 145		17,50 "
" 145 " 165		18,— "
" 165 " 175		18,50 "
" 175 " 195		19,— "
" 195 " 210		19,50 "
" 210 " 225		20,— "
" 225 " 240		20,50 "
" 240 " 255		21,— "
" 255 " 270		21,50 "
" 270 " 290		22,— "
" 290 " 300		22,50 "
" 300 " 320		23,— "
" 320 " 330		23,50 "
" 330 " 350		24,— "
" 350 " 380		25,— "
" 380 " 410		26,— "
" 410 " 440		27,— "
" 440 " 475		28,— "
" 475 " 505		29,— "
" 505 " 535		30,— "
" 535 " 565		31,— "
" 565 " 600		32,— "
" 600 " 630		33,— "
" 630 " 660		34,— "
" 660 " 690		35,— "
" 690 " 720		36,— "
" 720 " 755		37,— "
" 755 " 785		38,— "
" 785 soweit nicht veranlagt		39,— "

Erläuterung.

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. Dezember 1930 (Reichs-Min.-Bl. 1930 S. 683/84) sind die Steuerabzugsbelege derjenigen Lohnsteuerpflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, durch ein L kenntlich gemacht. Bei diesen Lohnsteuerpflichtigen ist von der auf dem Steuerabzugsbeleg ausgewiesenen Steuer der aus der vorstehenden Tabelle ersichtliche Ledigenzuschlag abzusetzen. Der so errechnete Betrag ist die Grundlage für die Kirchensteuer.

Die Tabelle geht von der Voraussetzung aus, daß eine gleichmäßige Beschäftigung während des ganzen Kalenderjahres 1930 stattgefunden hat und daß der Ledigenzuschlag, der nach der Verordnung vom 26. Juli 1930 mit Wirkung ab 1. September 1930 erhoben wird, für den ganzen Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1930 erhoben worden und in der ausgewiesenen Lohnsteuer enthalten ist. Bei Pflichtigen mit kürzerer Beschäftigungsdauer, namentlich bei solchen, die nicht während der ganzen Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1930 den Ledigenzuschlag entrichtet haben, trifft daher die Berechnung des abzusetzenden Betrages nicht genau zu. Die sich ergebenden Unterschiede sind jedoch

im allgemeinen geringfügig, auch werden die zur Errechnung des im Einzelfalle entrichteten Ledigenzuschlages erforderlichen Angaben häufig bei der Veranlagung zur Kirchensteuer nicht zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich daher, auch in diesen Fällen die Veranlagung an Hand der Tabelle vorzunehmen.

Vorstehenden Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. Februar 1931 — E. O. I 6241 II — betr. Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1931 nebst einer Tabelle zur Berechnung der reinen Lohnsteuer der ledigen Lohnsteuerpflichtigen geben wir hiermit zur genauesten Beachtung bekannt.

In der Hauptsache ist die bisherige Regelung des Kirchensteuergeschäftes beibehalten, so daß es für das Rechnungsjahr 1931 bei dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 1930 — E. O. I 6460/30 — (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 S. 67, abgedruckt in unserem Kirchl. Amtsbl. 1930 S. 53 ff.) verbleibt. Die Ziffer IV des Runderlasses vom 13. Februar 1931 des Evangelischen Oberkirchenrats ist dahin zu verstehen, daß der für das Rechnungsjahr 1929 durch Verordnung vom 23. Dezember 1929 (Reichs-Gesetzbl. S. 246) festgesetzte Sonderzuschlag von 8 % zur Reichsvermögenssteuer wieder weggefallen ist. Für die Fassung der Umlagebeschlüsse haben wir ein Muster entworfen, das von sämtlichen Gemeindefkirchenräten zu verwenden ist. Das Muster liegt in 3 Exemplaren jedem Stück dieser Nummer des Kirchl. Amtsblattes bei. Weitere Exemplare können angefordert werden.

Wir veranlassen die Gemeindefkirchenräte, die Umlagebeschlüsse alsbald nach Ermittlung des Reichseinkommensteuerfolls herbeizuführen und zur aufsichtlichen Genehmigung einzureichen.

Mit den Umlagebeschlüssen sind folgende Unterlagen mit vorzulegen:

1. Der Haushaltsplan der Kirchenkasse;
2. die sorgfältig ausgefüllte „Statistische Nachweisung“ nach anliegendem Muster, das in 3 Exemplaren jedem Stück dieser Nummer des Kirchl. Amtsblattes beiliegt. Weitere Exemplare können angefordert werden;
3. eine Bescheinigung des Gemeindefkirchenrats über die Höhe des Reichseinkommensteuerfolls 1929, das sich aus der Veranlagung zur Kirchensteuer 1930 ergibt;
4. eine Erklärung des Finanzamts zur Schätzung des Einkommensteuerfolls, falls im Kirchensteuerbeschuß 1931 ein niedrigeres Einkommensteuerfoll als das sich aus der Kirchensteuerveranlagung 1930 ergebende zugrunde gelegt wird;
5. für den Fall, daß die im Kirchensteuerbeschuß veranschlagten Ausfälle mehr als 25 % des Kirchensteuerbedarfs betragen, eine eingehende Begründung der Notwendigkeit eines so hohen Zuschlags für Ausfälle auf besonderen Bogen;
6. in den Fällen, in denen ausnahmsweise die beschlossenen Realsteuerzuschläge das Dreifache der Zuschläge zur Einkommensteuer übersteigen, ein besonderer Begleitbericht, in dem die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme eingehend zu begründen ist. Von der Einreichung der besonderen Begründung kann abgesehen werden, wenn der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Vorjahre die Überschreitung des Satzes 1 : 3 bei dem Verhältnis der Einkommensteuer zu den Realsteuern genehmigt hat und die Prozentsätze der Realsteuern für 1931 gegenüber dem Vorjahre nicht erhöht worden sind.

Wir erwarten, daß spätestens bis zum 1. August sämtliche Umlagebeschlüsse zur Genehmigung eingereicht sein werden. Gegen die säumigen Gemeindefkirchenräte behalten wir uns besondere Maßnahmen vor.

Lgb. IX. Nr. 397.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. März 1931.

(Nr. 53.) Örtliche Pfarrbesoldungssteuer 1931.

Die schwierige Finanzlage des Preussischen Staates hat dazu geführt, daß der Höchstbetrag der staatlichen Zuschüsse zur Pfarrbesoldung der altpreuussischen Landeskirche für das Rechnungsjahr 1931/32 gegenüber dem bisherigen Betrage nicht unbeträchtlich herabgesetzt worden ist. Da andererseits die der Landeskirche und der Einzelgemeinde zur Verfügung stehenden Deckungsmittel gleichfalls im Rückgang begriffen sind, so muß gerade auf dem Gebiet der Pfarrbesoldung die Leistungskraft der Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer prinzipialen Pfarrbesoldungsverpflichtung stärker als bisher angespannt werden, um die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerkandes weiter in bisherigem Umfange durchhalten zu können. Der Evangelische Oberkirchenrat hat deshalb nach Fühlungnahme mit der Staatsregierung folgendes angeordnet:

„Im Rechnungsjahr 1931 muß die zwecks Erlangung staatlicher Bedürfniszuschüsse zur örtlichen Pfarrbesoldung nachzuweisende örtliche kirchensteuerliche Deckungsleistung mindestens istmäßig 2 — zwei — v. H. des Reichseinkommensteuersolls von 1930 betragen, in denjenigen Kirchengemeinden usw. jedoch, die schon im Rechnungsjahr 1930 ihren Kirchensteuerbedarf auch nach dem Maßstab des Grundvermögenssteuersolls umgelegt haben, oder die für das Rechnungsjahr 1931 von sich aus diesen Maßstab ohnehin für die Umlegung ihres Kirchensteuerbedarfs mit in Anspruch nehmen, mindestens istmäßig 6 — sechs — v. H. ihres ihrem damaligen bzw. jetzigen Kirchensteuerbeschuß zugrunde gelegten Grundvermögenssteuersolls, sofern 6 % dieses Grundvermögenssteuersolls rechnungsmäßig einen höheren Marktbetrag ergeben als 2 % des Reichseinkommensteuersolls 1930 der betreffenden Gemeinde.“

Wie die einzelne Gemeinde den aus dieser Gegenüberstellung ihrer Einkommen- und ihrer Grundvermögenssteuerkraft sich ergebenden höheren Mindestleistungsbetrag steuermäßig umlegen will, ob allein zu Lasten eines der beiden, oder anteilig zu Lasten beider oder aller von ihr für die Umlegung ihres Steuerbedarfs ohnehin herangezogenen Umlegungsmaßstäbe (z. B. auch der Gewerbe-, der Reichsvermögenssteuer, des Kirchgeldes) soll, vorbehaltlich der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse als solcher, ihr überlassen bleiben.“

In Ausführung dieser Anordnung ist bei Aufstellung der Haushaltspläne und bei Fassung der Umlagebeschlüsse für 1931 folgendermaßen zu verfahren:

Diesenjenigen Kirchengemeinden, die neben dem Reichseinkommensteuersoll auch das Grundvermögenssteuersoll als Maßstab der Kirchensteuererhebung zugrundegelegt haben oder legen wollen, haben vorerst zu prüfen, ob 6 % dieses Solls höher sind als 2 % des — nötigenfalls zu schätzenden — Reichseinkommensteuersolls 1930. Ist dies der Fall, so muß der Pflichtbeitrag nach der Grundvermögenssteuer, und zwar mit mindestens $6\frac{1}{3}\%$ des letztermittelten Grundvermögenssteuersolls, berechnet werden.

In den übrigen Fällen verbleibt es für die zuschußbedürftigen Kirchengemeinden bis auf weiteres bei dem in unserer Provinz bisher schon erhobenen Kirchensteuerpflichtbeitrag von mindestens $2\frac{1}{8}\%$ des vom Finanzamt bescheinigten Reichseinkommensteuersolls für 1930.

Die Erhöhung beider Mindestbeträge muß für den Bedarfsfall vorbehalten bleiben. Ebenso wird darauf gehalten werden, daß alle leistungsfähigeren Kirchengemeinden sich schon jetzt mit höheren Beiträgen zur Pfarrbesoldung belasten.

Der hiernach ermittelte Pfarrbesoldungspflichtbeitrag ist in die Haushaltspläne der Kirchen- und Pfarrkassen — nötigenfalls nachträglich — einzustellen und in den Umlagebeschlüssen, die uns zwecks aufsichtlicher Genehmigung möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. August 1931, einzureichen sind, an der dafür vorgesehenen Stelle kenntlich zu machen.

Diesenjenigen Kirchengemeinden, die kraft älterer Ordnung oder durch freiwillige Beiträge bzw. durch die politische Gemeinde ihren Kirchensteuerbedarf decken, haben uns den für die Pfarrbesoldung bestimmten Betrag von mindestens $2\frac{1}{8}\%$ des Reichseinkommensteuersolls bzw. von mindestens $6\frac{1}{3}\%$ des Grundvermögenssteuersolls, die Höhe beider Solls, den Prozentsatz und Betrag der Gesamtumlage nach Umrechnung auf das Reichseinkommensteuersoll bzw. Grundvermögenssteuersoll spätestens bis zum 1. September 1931 anzuzeigen und gleichzeitig die Äußerung des zuständigen Finanzamts über die richtige Berechnung des Reichseinkommensteuersolls (einschließlich Lohnsteuer) einzureichen.

Auch bei dieser Gelegenheit machen wir den Kirchengemeinden unter Hinweis auf den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. Januar 1931 — E. D. I 8584/30 — (Kirchl. Amtsblatt Seite 17/19) die Erfüllung ihrer prinzipialen Pfarrbesoldungsleistung durch restlose Ausschöpfung aller in Betracht kommenden örtlichen Einnahmequellen zur vornehmsten Pflicht.

Tab. IX. Nr. 715.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1931.

(Nr. 54.) Gehaltskürzung für ledige Geistliche.

Unsere Verfügung vom 12. Januar 1931 — IX 33 — (Kirchl. Amtsbl. S. 9—11) wird dahin abgeändert, daß der um 6 % zu kürzende fiktive Wohnungsgeldzuschuß für ledige Geistliche nach derselben Tarifklasse zu berechnen ist, wie sie für verheiratete Geistliche vorgeschrieben ist. Die hiernach vom 1. Februar 1931 an eintretende Erhöhung der Kürzungsabzüge ist nachträglich zu errechnen.

Tab. IX. Nr. 565/31.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Februar 1931.

(Nr. 55.) Empfehlung der Kirchensammlung für die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Wortverkündigung und Liebestätigkeit.

Für die von dem Evangelischen Oberkirchenrat angeordnete, von uns auf den Sonntag Quasimodogeniti (12. April 1931) ausgeschriebene Kirchensammlung für die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Wortverkündigung und Liebestätigkeit (Kirchl. Amtsbl. 1930 S. 209 Nr. 18) hat der Evangelische Oberkirchenrat folgende Kanzelabkündigung zur Verfügung gestellt:

„Die Verkündigung des Wortes Gottes und die werktätige Liebe, die aus diesem Wort geboren wird, das sind die wichtigsten Aufgaben und Lebensbeweise der Kirche. Der Druck der Gegenwart hat starkes Verlangen nach dem Evangelium wachgerufen. Unsere Gaben sollen es ermöglichen, dies Verlangen zu stillen.

Die weitverzweigte Liebesarbeit der Kirche ist gegenwärtig in schwerster Bedrängnis. Sie darf nicht erliegen. Die Armen und Kranken, die Witwen und Waisen, die Elenden und Alten, die verborgen Leidenden sind es, die heute bedacht sein wollen. Jede Gabe wird gebraucht und ist eine willkommene Hilfe. Wer es irgend vermag, möge gerade jetzt ein wirkliches Opfer bringen. Gott der Herr wirds lohnen!

Evangelischer Oberkirchenrat.“

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung der Kirchensammlung die Empfehlung zu benutzen.

Lgb. VI. Nr. 196.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. März 1931.

(Nr. 56.) Jugendpflegesammlung.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. März 1931 — VI Nr. 455 — (Kirchl. Amtsblatt 1921 S. 70) weisen wir auf die Abhaltung eines Jugendpflegesonntags am Sonntag Misericordias Domini, den 19. April 1931, hin, indem wir zugleich die an diesem Tage zu sammelnde Kirchenkollekte für die kirchliche Jugendpflege in Pommern (Kirchl. Amtsbl. 1930 S. 209 Nr. 19) in empfehlende Erinnerung bringen.

Lgb. VI. Nr. 2393.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1931.

(Nr. 57.) Empfehlung der auf den Sonntag Jubilate (26. April 1931) ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Sicherung der evangelischen Kirchen in den Grenzgebieten.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen bei der Abkündigung der auf den Sonntag Jubilate (26. April 1931) ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Sicherung der evangelischen Kirchen in den östlichen und westlichen Grenzgebieten folgende Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrats den Gemeinden bekanntzugeben:

„Von den schweren Nöten des Wirtschaftslebens und dem inneren Druck der Vereinsamung werden unsere Glaubensbrüder in den Grenzgebieten in Ost und West besonders hart getroffen. Wir müssen ihnen Hilfe bringen, damit sie sich der Heimat fest verbunden fühlen, damit sie ihre Gotteshäuser, Vereinsstätten und Liebeswerke pflegen und den Kampf um ihr evangelisches Wesen und kirchliches Leben nicht aufgeben.

Unsere Brüder sind wie ein Wall um uns her. Wir müssen helfen, durch reiche Gaben diesen Wall festzumachen.

Evangelischer Oberkirchenrat.“

Lgb. VI. Nr. 268.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. März 1931.

(Nr. 58.) Das Potsdamsche Große Waisenhaus.

Das „Potsdamsche Große Waisenhaus“, das 1724 gegründete ehemalige „Königliche Militär-Waisenhaus“, ein Erziehungsheim von christlichem, rein evangelischem Charakter für Knaben und Mädchen von 6—15 Jahren, nimmt außer Waisen und Halbwaisen von Kriegsteilnehmern neuerdings auch Be-

amentenwaisen und in besonderen Fällen auch Kinder auf, deren Väter noch leben, ihnen aber an ihrem Wohnort nicht die gewünschte Ausbildung zuteil werden lassen können, z. B. Kinder von Lehrern, Forst-, Verkehrs- und Sicherheitsbeamten auf dem Lande.

Die achtstufige Anstaltsschule ist „mittlere Schule“ mit gutem Elementarunterricht und vielen wahlfreien Kursen in wissenschaftlichen und technischen Fächern. Für schwächer Begabte dreistufige Förderschule mit vereinfachtem Lehrplan, für Gutbegabte Möglichkeit des Übergangs in eine städtische höhere Schule. Solche Schüler wohnen in dem der Anstalt angeschlossenen Schülerheim. In dieses werden auch von auswärts kommende gutbegabte Schüler höherer Lehranstalten aufgenommen. Erziehung durch Lehrer bzw. Lehrerinnen. Vollständige Beköstigung, Bekleidung, Unterricht und alle Lehrmittel, eigener Arzt, Anstaltslazarett. Unterhaltssatz: Sämtliche Renten und Waisenbezüge, mindestens aber 57,— RM. monatlich. Bei Besuch von höheren Schulen ist auch das Schulgeld zu zahlen. Meldungen und Anfragen an Direktion oder Pfarramt des Potsdamschen Großen Waisenhauses.

Lgb. VI. Nr. 2427.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. März 1931.

(Nr. 59.) Staatsaufsichtliche Genehmigung zu der im Kirchlichen Amtsblatt 1929 S. 159 Nr. 174 veröffentlichten Urkunde, betr. Änderung einer pfarramtlichen Verbindung.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 17. September 1929 vom Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin ausgesprochenen Umpfarrung der Kirchengemeinde Scheune aus dem Pfarrsprengel Pommerensdorf in den Pfarrsprengel Stöben wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 26. Februar 1931.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez.: Bergmann.

Pr. K. A. III. 8. Nr. 507.

Lgb. V. Nr. 389.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1931.

(Nr. 60.) Lehrgang für männliche evangelische Jugendführung.

Auf Veranlassung der Herren Generalsuperintendenten sind zwei Lehrgänge für evangelische männliche Jugendführung geplant, die unter der Leitung des Provinzialjugendpfarrers Dr. Schauer stehen werden. Der erste Lehrgang, an dem sich Generalsuperintendent D. Kalms beteiligen wird, findet von Montag, dem 27. April bis Freitag, den 1. Mai d. Js. in Rösslin für Ostpommern statt; der zweite, an welchem sich Generalsuperintendent D. Kähler beteiligen wird, für Westpommern, von Montag, dem 4. Mai bis Freitag, den 8. Mai, in Göhren a. Rügen. Der erste Tag ist Anreise-, der letzte Tag Abreisetag. Provinzialjugendpfarrer Dr. Schauer ist auf beiden Lehrgängen Mitträger der Veranstaltungen. Die einzelnen Tage sollen unter je einem der folgenden Leitgedanken stehen: Die Umwelt unserer Jugend (Der Gegenangriff des Christentums), die Eingliederung in die Gemeinde, die Ordnung des persönlichen Lebens. Außerdem sollen Fragen der Praxis wie Singearbeit, Bibelarbeit, Freizeitgestaltung u. a. beantwortet werden.

Eingeladen sind außer Pastoren und Diakonen auch alle anderen in der Führung männlicher evangelischer Jugend bereits stehende Personen unserer Provinz. Der Beitrag für die Freizeit beträgt 10,— RM. für die Person. Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Betrag ihren Jugendführern zu gewähren. Die Fahrkosten einfacher 3. Klasse werden ersetzt. Die Anmeldungen werden mit Angabe der Kosten der Eisenbahnfahrt bis spätestens 15. April erbeten an Provinzialjugendpfarrer Dr. Schauer, Stettin 10, Liliencronweg 5.

Lgb. VI. Nr. 2389.

(Nr. 61.) Geschenke.

1. Der Kirche in Altdamm von der dortigen Frauenhilfe eine schwarze samtne Abendmahlskelchdecke mit Silberkreuz und silbernen Fransen, der Kirche zu Höfendorf eine weiße Altardecke mit Kuppelspitze von unbekanntem Geber.

2. Der Gemeinde *Finkenwalde* an Opfern für den Gemeindehausbau 969,16 *RM* und an Sondergaben für denselben Zweck 329,32 *RM*, ferner ein Vermächtnis von 1000 *RM* mit der Verpflichtung für die Gemeinde, ein Grab in Ordnung zu halten.
3. Der Gemeinde *Langenberg* durch ein Kirchenkonzert zum Besten der Kirchenheizung an Eintrittsgeld und Zellersammlung 142,90 *RM*, in *Fürstentlage* von einem Gemeindeglied ein Kronleuchter aus Bronze sowie ein Paar Altarlichter für die Kirche.
4. Der *Wartburg-Gemeinde* (Kirchengemeinde Kreckow) an Geldgaben für Ausschmückung des neuen Kirchengebäudes in Braunsfelde im ganzen 3061,78 *RM*, außerdem Gegenstände im Gesamtwert von rd. 3000 *RM*, darunter die Altarbibel von Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg, der Altar von der Kreissynode Stettin-Land, eine Glocke von Herrn Wilde, die Beleuchtungskörper von Herrn Hilbert, ein Lutherfenster von den Lehrern im Gemeindefkirchenrat, der Taufstein von der Braunsfelder Frauenhilfe, ein Krankenkommunionbesteck von zwei früheren Pfarrern der Gemeinde, die Kanzelbibel von der Kirchengemeinde Möhringen.
5. Der Gemeinde *Stolzenhagen* je eine Decke für den Altar, das Taufbecken und die Abendmahlsgeräte sowie ein Kreuzifix für die Friedhofskapelle.
6. Der Gemeinde *Ddermünde* von der Frauengruppe des Kriegervereins eine Friedhofsglocke, der Gemeinde *Neuendorf* durch eine Sammlung eine neue Altarbekleidung, Kanzelbekleidung und Fußbodenbelag.
7. Der Gemeinde *Stöben* von der dortigen Frauenhilfe eine Kirchenfahne mit Trauerschleife, eine weiß-leinene Altar- und Kanzelpultbekleidung für Abendmahlsfeiern und ein großes Bild ihres verstorbenen Pastors Finke.
8. Der Kirche in *Bölshendorf* von Bauerhofsbesitzer A. Goldorf zwei Vasen für den Altar im Werte von 14,— *RM*, von Milchhändler Malbranc dasselbe, von Frau Altstitzer Mandelskow eine gestickte Decke für die Abendmahlsgeräte im Werte von 25,— *RM*, von Kaufmann Wodtke zwei Altarvasen im Werte von 10,— *RM*, von den Erben der verstorbenen Mandelskowschen Eheleute ein Legat von 500,— *RM* mit der Verpflichtung zur Pflege der Gräber der Verstorbenen.
9. In *Warsow* durch eine Sammlung von 251,90 *RM* in bar und Sachen im Gesamtwerte von 148,10 *RM* eingekommen für eine Weihnachtsbescherung bedürftiger Gemeindeglieder.
10. Der Kirchengemeinde *Heinrichsdorf*, Kr. Greifenhagen, drei Kirchenglocken (Bronzeglocken) im Werte von ca. 3000,— *RM* und ein Gefallenendenkmal im Werte von zirka 1500,— *RM* von dem Patron, Herrn Rittergutsbesitzer von Sethe-Schlötenitz, Kreis Pyritz.
11. Der Kirche in *Petershagen*, Kirchenkreis Penkun, von Frau Lehrer Lorenz und deren Neffen Gerhard Ziegler in Petershagen eine Altardecke im Werte von 20,— *RM*.
12. Der Kirche zu *Ahlbeck* von dem Zimmermeister Friedrich Grünberg in Seebad Ahlbeck eine Heldengedächtnistafel im Werte von 600,— *RM*.
13. Die Kirchengemeindeglieder von *Kolzow*, Kirchenkreis Wollin, durch freiwillige Gaben und Geschenke 103,50 *RM* zur Anschaffung eines zweiten Paares Altarleuchter.
14. Der Kapellengemeinde *Schweslin*, Kirchenkreis Lauenburg, von dem Reichspräsidenten, Generalfeldmarschall von Hindenburg, 300,— *RM* zur Beschaffung eines neuen Harmoniums.
15. Der Kirche in *Bartin*, Kirchenkreis Schlawa
 - a) von Fräulein Roth und Fräulein Lorenz in Berlin 2 wertvolle Porzellanvasen für den Altar,
 - b) von Familie Griesch in Berlin 1 Kososläufer für den Mittelgang der Kirche,
 - c) von Tischlermeister Jaeger in Berlin 1 Stuhl für die Sakristei.
16. Dem Pfarramt in *Reinberg*, Kirchenkreis Grimmen, von den Frauenhilfen in Reinberg und Stahlbrode, Kirchenkreis Grimmen, eine Kartothek im Werte von 33,— *RM*.
17. Der Kapelle in *Stahlbrode*, Kirchenkreis Grimmen, von dem Fischer Otto Schwerin in Stahlbrode zwei Altarkerzen im Werte von 12,— *RM*.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. März 1931.

(Nr. 62.) Neufestsetzung des Mietwertes der Kirchschullehrerdienstwohnung im Regierungsbezirk Stettin.

Wie uns bekannt geworden ist, hat die Regierung Stettin den Gemeinde-Kirchenräten ihres Bezirks eine Umdruckverfügung vom 21. März 1931 — R. A. II 9 — zugehen lassen, wonach sie bis zum 7. April zu der von der Regierung beabsichtigten Neufestsetzung des Mietwertes der Kirchschullehrerdienstwohnungen Stellung nehmen sollen.

Da die Herren Geistlichen während der Passionszeit dienstlich besonders stark in Anspruch genommen sind, haben wir bei der Regierung Stettin die Ermächtigung nachgesucht, unsererseits den Gemeinde-Kirchenräten bekanntzugeben, daß diese Frist stillschweigend bis zum 15. April verlängert worden ist. Im übrigen weisen wir darauf hin, daß eine etwaige Erhöhung des Mietwertes der Dienstwohnung im allgemeinen ohne Einfluß auf die Höhe der Kirchenamtszulage sein wird, denn grundsätzlich sind der Mietwert der Dienstwohnung und der kirchliche Nutzungswert am Küsterschulgehöft zwei ganz verschiedene Dinge (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1930 S. 47 f.). Außerdem ist bei der letzten Neufestsetzung der Kirchenamtszulage einer künftigen Erhöhung des Mietwertes bereits dadurch Rechnung getragen worden, daß zu dem Mietwert ein Drittel hinzugerechnet worden ist.

Tgb. IV. Nr. 3309.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. März 1931.

(Nr. 63.) Theologische Woche des Pommerischen Pfarrervereins.

Vom 8. bis 10. April 1931 findet in Kolberg eine vom Pommerischen Pfarrerverein eingerichtete theologische Woche statt, auf der folgende Vorlesungen gehalten werden:

1. Religion und Kirchlichkeit — ein Problem der Gegenwart (1 Std.): Generalsuperintendent D. Kähler.
2. Der Stand der N. T. lichen Forschung (3 Std.): Professor D. Deißner.
3. Die Bedeutung des N. T. für den Christen (3 Std.): Professor D. Baumgärtel.
4. Die Missionierung Pommerns (3 Std.): D. Laag.

Vorlesungen im Vereinshause. Teilnahme kostenfrei. Unterbringung und Verpflegung im Deutschen Hof, Bahnstraße, für 4,50 RM pro Tag. Anmeldungen und Nachfragen an Pastor Osterwald-Kolberg.

Tgb. VI. Nr. 2443.

Theologisches Prüfungsamt der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. März 1931.

(Nr. 64.) Theologische Prüfungen.

Für den Herbsttermin der 1. Theologischen Prüfung sind die Tage von Mittwoch, den 30. September ab, für diejenigen der 2. Prüfung die Tage von Montag, den 28. September ab in Aussicht genommen.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Friedrich Koppin, früher Pfarrer in Jarchlin, Kirchenkreis Daber, am 22. Februar 1931 im Alter von 75 Jahren 8 Monaten.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Rechnungsrat Gellert in Schivelbein anlässlich des infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Patronatsältestenamt für die in der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Versetzung:

Der Gerichtsassessor Dr. Haupt ist zum 1. April d. Js. dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg überwiesen worden.

4. Berufen:

- a) Der Pastor Witte in Kronheide, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pastor in Rantelsitz, Kirchenkreis Regenwalde, zum 1. April 1931.
- b) Der Pastor Gehrke in Stolp-Schloß, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum Pastor in Stolp-Altstadt, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, zum 1. April 1931.
- c) Der Pastor Harder in Berlin an der Christuskirche zum Pastor in Lupow, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, zum 1. April 1931.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Rosow, Kirchenkreis Warz a. Oder, staatlichen Patronats, kommt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Mai 1931 zur Erledigung und ist alsbald wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Saulin, Kirchenkreis Lauenburg, privaten Patronats, wird durch Versetzung erledigt und ist zum 16. April 1931 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Außerdem wird noch eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM gezahlt. Bewerbungen sind an Frau von Krause auf Woedtke, Post Kl. Schwichow, Kreis Lauenburg i. Pom., zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Birkow a. Rügen, Kirchenkreis Warz a. Ag., privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in ein anderes Pfarramt frei und alsbald wieder zu besetzen. Mit der Stelle ist eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM jährlich verbunden. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat, zu Händen der Fürstlichen Kanzlei in Putbus a. Rügen, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

- 1. „Der Rundfunkhörer“, herausgegeben vom Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8, Verlagssort Hamburg. Erscheint jeden Freitag. Reichsausgabe: Einzelheft 25 Pf. — Bestellung durch die Post zum Preise von 90 Pf. monatlich zuzüglich 6 Pf. Bestellgeld.
- 2. Ein Heft „Bau und Einrichtung von Kindertagesheimen“, herausgegeben von der Vereinigung evangelischer Kinderpflegeverbände Deutschlands e. V. Verlag Schlimpert & Büschel G. m. b. H., Meissen.
- 3. Bertha Fink, Referentin im Zentralauschuß für Innere Mission: „Was können wir für unsere arbeitslose Jugend tun?“ Wichern-Verlag, Berlin-Spandau, im Ev. Johannes-Stift. 88 Seiten. Preis 1,80 Reichsmark.

Notizen.

- 1. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der für den 1. Ostertag 1931 angeordneten Kirchenjammmlung für den Provinzialverein für Innere Mission bei.
- 2. Ein früherer Offizier sucht eine Stelle im kirchlichen Dienst als Gemeindediakon. Näheres ist beim Evangelischen Konsistorium in Stettin zu erfahren.
- 3. Walter Michaelis in Stettin, Galtwiesenstraße 20 II, sucht Stellung als Kirchendiener oder ähnliche Tätigkeit.
- 4. Dieser Nummer liegt die Nr. 4 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

1 Beilage

1 Beilage